



## STATUTEN

### Art. 1

Unter dem Namen "Erzbach Senioren Erlinsbach" besteht ein Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Erlinsbach SO.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Zusammenführung der älteren Einwohner der zwei Gemeinden des Erzbachtales zu gemütlichen und gesellschaftlichen Anlässen.

### Art. 2

Mitglieder des Vereins können alle Einwohner der zwei Gemeinden werden, die das 60. Altersjahr erreicht haben. Mitglieder, die das 90. Altersjahr erreicht haben, sind beitragsfrei.

Die Aufnahmen erfolgen jeweils an der Generalversammlung.

### Art. 3

Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen oder Mitglieder, die an den Zusammenkünften wegen Wegzugs oder Eintritt ins Alters- und Pflegeheim nicht mehr teilnehmen können, kann der Vorstand streichen.

### Art. 4

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus Ersparnissen
3. Zuwendungen und Spenden

### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

## Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt.

An der Generalversammlung ist jedes Mitglied gleich stimmberechtigt.

Die Beschlüsse werden in offener oder geheimer Abstimmung gefasst

Die geheime Abstimmung kann auf Antrag erfolgen, wenn 2/3 der Anwesenden diesem zustimmen.

Bei Beschlüssen, die ein Mitglied oder dessen Angehörige betreffen, haben diese in den Ausstand zu treten.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets

- Zustimmung zum Jahresprogramm

- Festlegung des Jahresbeitrages

- Wahl des Präsidenten

- Wahl des Vorstandes alle drei Jahre von 3 oder mehr Mitgliedern

- Wahl der Rechnungsrevisoren für 3 Jahre

- Beschlussfassung über andere Gegenstände, auch wenn sie nicht traktandiert waren.

## Art. 7

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen einen Vice-Präsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

## Art. 8

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Rechnung. Er kann jährlich für ausserordentliche Bedürfnisse über eine Kompetenzsumme von Fr. 600.-- verfügen.

Er setzt die Termine für die Generalversammlung und die Anlässe fest und organisiert diese.

## Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren prüfen alle Jahre die Rechnung und stellen Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Art. 11

Ueber die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit 2/3 der Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereins an das Alters- & Pflegeheim Mühlefeld, Erlinsbach SO, zu übergeben.

Art. 12

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Statuten von 1991.

Die Präsidentin:

*S. Rechberger*

Die Aktuarin:

*V. Pank*